



## Interne Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Albert-Heim-Stiftung

### 1. Grundlagen

Diese Richtlinien für die Vermögensverwaltung legen die Grundsätze für die Bewirtschaftung des Vermögens der Albert-Heim-Stiftung (nachfolgend „AHS“ genannt) fest.

Ziele und Grundsätze dieser internen Richtlinien orientieren sich an den Statuten der AHS (insbesondere Artikel 6). Erste Priorität hat die Sicherstellung des Betriebs; die AHS muss jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können.

### 2. Anlageziele und Grundsätze

Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen Führung entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen genutzt, Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und ungünstige Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden. Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Ziele der AHS unter Einhaltung dieser Kriterien und der aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Ein Teil des Vermögens der AHS kann mittel- und langfristig in Form von Wertschriften und/oder Schweizerischen Grundpfandtiteln angelegt werden. Bei der Anlage von finanziellen Mitteln hat die Sicherheit Priorität vor der Rentabilität. Die Anlage der verfügbaren Mittel ist unter Einhaltung der folgenden Grundsätze zu tätigen:

- Liquiditätssicherstellung;
- Sicherheit;
- Rentabilität.

### 3. Anlagestrategie

Das Wertschriftenvermögen ist in gut handelbare Wertschriften zu investieren, die unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten eine marktkonforme und dem Anlageziel entsprechende Gesamrendite abwerfen. Die Anlagestrategie soll von langfristigen Überlegungen geleitet sein.

Ein Betrag, der mindestens dem durchschnittlichen Umsatz von drei Jahren (Durchschnitt aus der Vergangenheit als Referenz) entspricht, soll als Liquidität reserviert werden.

### 4. Anlageorganisation und Verantwortlichkeiten

#### Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Er

- genehmigt die Richtlinien für die Vermögensverwaltung;
- wählt die Mitglieder des Anlageausschusses;
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
- trifft die Grundsatzentscheidung über Selbstverwaltung oder Vergabe von Drittmandaten zur Vermögensverwaltung und entscheidet auf Antrag des Anlageausschusses über Banken und Vermögensverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet;

- wird vom Anlageausschuss jährlich über die Anlagestrategie und die Performance der Vermögensanlage informiert.

### **Anlageausschuss**

Der Anlageausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem/der Sekretär/-in der Stiftung mit beratender Funktion zusammen. Er

- bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor und beantragt deren Modifikationen;
- kontrolliert die Einhaltung der Richtlinien für die Vermögensverwaltung und veranlasst bei Bedarf deren Überarbeitung;
- ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich;
- betreut das Anlagevermögen entsprechend der vom Stiftungsrat verabschiedeten Anlagestrategie und –richtlinien<sup>1</sup>;
- schlägt dem Stiftungsrat Banken, Vermögensverwalter und Anlageexperten vor, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll;
- regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit des Vermögensverwalters und überwacht diese<sup>2</sup>;
- beantragt dem Stiftungsrat jährlich die Bildung bzw. Auflösung von Wertschwankungsreserven in Abhängigkeit vom erzielten Anlageresultat;
- informiert den Stiftungsrat jährlich über die Anlagestrategie und die Performance der Vermögensanlage.

### **Sekretär/-in**

Der/die Sekretär/-in der Stiftung ist beratendes Mitglied des Anlageausschusses. Er/sie

- stellt die operative Zusammenarbeit und die Umsetzung der im Anlageausschuss getroffenen Entscheide mit dem externen Vermögensverwalter<sup>2</sup> bzw. den Banken sicher;
- legt den jährlichen Liquiditätsbedarf fest und nimmt die Beschaffung von Liquidität gemäss Weisung des Anlageausschusses vor;
- kontrolliert, dass bei der Anlagetätigkeit des Anlageausschusses die reglementarischen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden;
- stellt die periodische Berichterstattung an Anlageausschuss und Stiftungsrat sicher.

### **Externer Vermögensverwalter<sup>2</sup> / Depot führende Bank**

Er/sie

- betreut das Anlagevermögen entsprechend der vom Stiftungsrat verabschiedeten Anlagestrategie und –richtlinien<sup>2</sup>;
- berichtet vierteljährlich, mindestens aber jeweils per 30.6. und 31.12. über die Verwaltung des Anlagevermögens.
- erstellt dazu eine schriftliche Dokumentation mit folgendem Inhalt:
  - Depotauszug zum gesamten Anlagevermögen mit Detailpositionen bewertet zu Marktwerten jeweils per 30.6. und 31.12 (Vermögensverzeichnis)
  - Vermögensstruktur
  - Anlageresultate (Performance) unter Berücksichtigung der Kosten
  - Begründung der Anlageresultate
  - Einhaltung der Anlagerichtlinien
  - Einhaltung der Bandbreiten zur Anlagestrategie
- informiert den Anlageausschuss umgehend bei ausserordentlichen Situationen;
- Informiert den Anlageausschuss bei Bedarf über den aktuellen Stand der Anlagen;

<sup>1</sup> Falls vom Stiftungsrat ein externer Vermögensverwalter eingesetzt wird, obliegen ihm diese Aufgaben.

<sup>2</sup> Nur im Falle eines vom Stiftungsrat eingesetzten Vermögensverwalters.

- Informiert den Anlageausschuss mit einer persönlichen Präsentation einmal pro Jahr über die Resultate.

## 5. Anlagerichtlinien

Das Vermögen ist gemäss der Anlagestrategie zu bewirtschaften. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF). Die strategische Allokation sowie die taktischen Bandbreiten werden im Anhang 1 festgehalten.

**Liquide Mittel:** Es werden folgende Anlagen zugelassen: Bankkonto, Festgelder.

**Obligationen:** Das Obligationenvermögen ist in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmen und Banken mit guter Bonität, d.h. mindestens BBB- Rating, bzw. in entsprechende Kollektivanlagen und obligationenähnliche Instrumente (Wandelanleihen, Mikrofinanz sowie versicherungsbasierte Anleihen) zu investieren, welche den genannten Kriterien entsprechen.

**Schweizerische Grundpfandtitel:** der Obligationenanteil kann auch ganz oder teilweise aus Grundpfandtiteln (Pfand- oder Schuldbriefen) im 1. und 2. Rang zusammengesetzt sein. Der Anteil eines einzelnen Schuldners soll 30% des Gesamtvermögens nicht übersteigen.

**Aktien Schweiz:** Es werden kotierte Aktien, aktienähnliche (Genuss- oder Partizipationsscheine etc.) bzw. entsprechende Kollektivanlagen (Anlagefonds und ähnliche Instrumente) zugelassen. Anlagen in Beteiligungen dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 10% pro Gesellschaft belaufen.

**Aktien Ausland:** Es werden kotierte Aktien, aktienähnliche (Genuss- oder Partizipationsscheine etc.) bzw. entsprechende Kollektivanlagen zugelassen. Es dürfen nur Aktien von bekannten und qualitativ einwandfreien Gesellschaften gekauft werden. Auf eine angemessene Branchen- und Länderdiversifikation ist zu achten. Anlagen in Beteiligungen dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 10% pro Gesellschaft belaufen.

**Alternative Anlagen:** Zulässig sind Investitionen in Edelmetalle, während Anlagen in Derivate (z.B. Hedge Funds) und strukturierte Produkte (Anlageinstrumente, die Derivate beinhalten) nicht getätigt werden dürfen.

**Immobilien:** Es sind lediglich indirekte Immobilienanlagen zulässig.

Einzelanlagen in Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung im ökologischen und sozialen Bereich verfolgen, sind nach Möglichkeit zu bevorzugen.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese internen Richtlinien für die Vermögensverwaltung des AHS wurden vom Stiftungsrat am 11.11.2022 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherige Regelung vom 15.10.2013 mit Änderung vom 30.3.2015, 29.3. 2016 und 5.4.2018.

Bern, den 11. November 2022

gez.

Dr. Andrea Meisser  
Präsident des Stiftungsrates

Beatrix Hellstern  
Sekretärin der Stiftung

## Anhang 1 gem. unseren Vorgaben / Übernommen von Anhang zum Vermögensverwaltungsauftrag

### Strategische Allokation und taktische Bandbreiten

<b>Anlagekategorie</b>	<b>Strategie in %</b>	<b>Bandbreite Minimum in %</b>	<b>Bandbreite Maximum in %</b>
<b>Liquidität</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>20</b>
<b>Festverzinslich</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>30</b>
Obligationen CHF	15		
Obligationen FW	0		
Weitere festverzinsliche Anlagen	0		
<b>Aktien</b>	<b>65</b>	<b>50</b>	<b>80</b>
Aktien Schweiz	65		
Aktien Ausland	0		
<b>Edelmetalle</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>10</b>
<b>Immobilien</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>20</b>
<b>Total</b>	<b>100</b>		